

Wiener Stadtbibliothek

T

2775 A

Wiener Stadtbibliothek

2775 A

Kurze Nachricht

von der

Verfassung und Einrichtung

des Kaiserl. Königl.

Taubstummen - Instituts

zu Wien.



1802

1803

Gedruckt bei Joh. Carl Schuender im k. k. Taubstummen - Institute.

W
.....

1850

Wm. B. Ewing

1850

Wm. B. Ewing

1850

1850



1850



U e b e r
T a u b s t u m m e .

Diejenigen Menschen, welche ohne Gehör geboren werden, oder dasselbe in ihrer ersten Kindheit, ehe sie vollkommen sprechen lernen, verlieren, heißen Taubstumme.

Die Ursache der Stummheit liegt bloß in dem Mangel des Gehörs. Weil das taubgeborene oder taubgewordene Kind keine Rede hört, so kann es sie nicht nachahmen, und also kann es auch durch das Gehör keine Sprache lernen.

Es giebt noch eine Menge Menschen, welche sich einen unrichtigen Begriff von der Stummheit machen. Sie suchen den Mangel der Sprache an einem Fehler der Zunge oder eines andern Sprachwerkzeuges, da es doch

erwiesen ist, daß die Ursache der Stummheit bloß in dem Mangel des Gehörs bey taubgeborenen oder im zarten Alter taubgewordenen Personen liegt.

Ein Gebrechen an einem oder dem andern Sprachwerkzeuge kann nie eine gänzliche Stummheit bewirken. Es kann einem Hörenden die Zunge fehlen, oder so gelähmt seyn, daß sie zum Sprechen untauglich ist; so hindert ihn dieses doch nicht, die übrigen Sprachlaute, als Gurgel-, Zungen- und Lippentöne hervorzubringen.

Eben so kann einem der Zapfen mangeln, oder die Gurgel ist erschlafft, oder der Gaumen ist zu weit ausgehöhlt; so wird er diejenigen Laute nur unvollkommen hervorbringen, zu deren Erzeugung das fehlerhafte Organ erfordert wird; die übrigen Sprachlaute aber, zu deren Erzeugung das fehlerhafte Organ nichts beyträgt, wird er ungestört aussprechen können. Dergleichen hörende Kinder, welche mit dem einen oder andern Gebrechen an den Sprachwerkzeugen behaftet sind, lernen die Sprache auf dem gewöhnlichen Wege der Übung, und können durch mündliche und schriftliche Unterweisung dahin gebracht werden, daß sie nicht allein mittelst des Gehörs von allen Dingen richtige Begriffe für sich selbst bekommen, sondern sie auch andern deutlich und vernehmlich wieder mittheilen können. *)

Um zu erfahren, ob ein Kind taubstumm ist, muß man die Probe darüber mit dem Gehör selbst vornehmen. Wenn ein Kind von 2 bis 3 Jahren gar nichts vernehmlich spricht, und auch die ihm vorgesagten Töne, Sylben und Wörter nicht nachahmen lernt, übrigens gesund, munter und wohltauglich ist, so muß man mit seinem Gehöre solche Versuche anstellen, bey denen man sich zuverlässig überzeugen kann, daß das Kind nicht durch eine irgend dabey gemachte Erschütterung der Dinge, die um, neben und unter ihm sind, aufmerksam gemacht werde. Man tritt z. B. hinter den Rücken des Kindes, klingelt mit einem Glöckchen, ruft oder pfeift, und das Kind wird

*) Schullehrer, welche Kinder mit Gebrechen an einem Sprachorgane in den Unterricht bekommen, wenden sich an den Director des k. k. Taubstummen-Instituts, wo ihre Anweisung gegeben wird, wie ihre Schüler deutlich und vernehmlich sprechen und lesen lernen können.

dabey nicht aufmerksam; so kann man nach öfterer Wiederholung dieser Probe sicher schließen, daß das Kind taub ist.

Hier ist nur zu merken, daß die Taubheit nicht durchgängig gleichartig ist, sondern daß es bei Taubstummen verschiedene Grade der Empfindung in dem Gehöre gibt. Einige sind des Gehörs völlig beraubt; andere empfinden eine heftige Erschütterung, und werden durch ein starkes Getöse zur Aufmerksamkeit gebracht. Einige unter ihnen empfinden starkes Pfeifen und Schreyen, und setzen sich darnach um; allein sie können keinen Unterschied der Töne bemerken und angeben. Auch ist bey einigen Taubstummen die Empfindung im Gehöre bald stärker, bald schwächer; allein die Perioden, in welchen solche Veränderungen in ihnen vorgehen, hat man bisher noch nicht bestimmen können, ob man gleich viele Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand verwendet hat.

Wenn auch ein Taubgehörner, oder in seiner Jugend Taubgenordener einige starke Töne hört, so ist dieses zur Erlernung einer Sprache noch nicht hinlänglich, weil ihm die Feinheit des Gehörs zur richtigen Vernehmung aller Töne fehlt. Ein solcher Mensch bleibt ohne künstlichen Unterricht ebnfalls stumm, folglich auch aus Mangel der Sprache unwissend.

In Rücksicht des Gefühls haben die Taubstummen einen Vorzug vor uns Hörenden. Ihre Gefühlsnerven sind so fein, daß man zuweilen an ihrer Gehörlosigkeit zweifelt. Fährt ein Wagen vorbey, so empfinden sie die Erschütterung desselben; sie eilen an das Fenster, und geben deutlich zu erkennen, wodurch ihre Neugierde erregt wird. Wenn der Wind sich erhebt, wenn es donnert, bey dem Klatschen der Hände zeigt sich ihre reizbare Empfindung. Daher ist unser gewöhnliches Zeichen, wenn wir einen Taubstummen rufen, daß wir ein oder zwey Mal mit dem Fuße stampfen.

Da wir nun die echte Ursache der Stummheit kennen, so hüte man sich ja, taubstumme Kinder mit gefährlichen Kuren, mit Electrificiren, und mit schmerzhaften und gefährlichen Operationen zu martern. Man richtet durch dergleichen Versuche weiter nichts aus, als daß man die Gesundheit der Taubstummen und ihre Seelenkräfte im höchsten Grade verdirbt. Denn man

Kann bis jetzt noch kein bestätigtes Beispiel anführen, daß ein Taubgeborener in spätern Jahren sein Gehör erlangt hätte.

Es ist natürlich, daß wir in einem solchen traurigen Falle Hülfe suchen; allein wir sollen uns an vernünftige Ärzte und nicht an Pfuscher wenden. Je unwissender der Quacksalber ist, desto dummdreuster geht er zu Werke. Noch nicht vor langer Zeit hat man ein wohlgebildetes siebenjähriges taubstummes Mädchen so lange und so stark electricirt, bis ihre ohnehin schwachen Nerven ganz zu Grunde gerichtet waren. Auch haben wir mehr traurige Beispiele von Zungenlösen und von Verschneidung der Zungenbänder. Durch diese Marter werden die unglücklichen Taubstummen zur Erlernung der Tonsprache ganz unfähig gemacht. Ein vernünftiger und erfahrener Arzt wird die Ursache der Taubstummheit untersuchen, und zu deren Hebung oder Minderung zweckmäßige Mittel vorschlagen.

Außer dem natürlichen Gebrechen der Taubstummheit sind gehör- und sprachlose Menschen noch andern Mißhandlungen ausgesetzt, welche zu rügen, uns hier der rechte Ort zu seyn scheint.

Es ist lieblos, wenn man sich über ihre Gebrechlichkeit belustigt, und sie zum Gegenstande witziger Einfälle macht. Jeder, der sich so etwas erlaubt, ist kein guter sittlicher Mensch; denn dieser lacht nicht über Menschen, die einer ganz besondern Achtung und Liebe würdig sind, und die Gott zum allgemeinen Gegenstande des Erbarmens gemacht hat. Du sollst den Tauben nicht fluchen; du sollst vor den Blinden keinen Anstoß legen; du sollst dich fürchten, Böses zu thun. Es spricht im Nahmen Jehovah's die älteste Offenbarung.

Der Taube hört den Fluch und die Schimpfnahmen freylich nicht; auch sieht der Blinde nichts von der Falle, die der Schadenfrohe dem Unglücklichen legt; aber Gott sieht und bemerkt beydes, und wird dergleichen Frevel zu seiner Zeit hart ahnden und bestrafen. Denn er liebt Gerechtigkeit, und hasset gottloses Wesen. Ja er hat sich selbst zum Vater der Verlassenen und zum Beschützer aller Unglücklichen erklärt. Weh dem Menschen, wider welchen der große und starke Gott sie in Schutz nimmt! Und er thut es so gewiß,

als er Gott ist. Denn wo ist ein Vater, der sein wehrloses Kind dem Muthwillen Preis geben sollte?

Es ist lieblos, wenn manche Aeltern die Verpflegung ihres taubstummen Kindes als eine große Last ansehen. Wie sündlich ist nicht ihr Ausruf: Wenn uns der liebe Gott doch von diesem elenden taubstummen Kinde erlösete, und es baldigst zu sich nehmen wolte!

Was von Menschen erzeugt, geboren, und mit menschlicher Denkkraft behaft ist, das ist Mensch, das tritt in die Reihe vernünftiger Geschöpfe, hat gleichen Antheil an den Rechten der Menschheit, hat gleiche Würde, gleiche Bestimmung, und verdient daher auch menschlich behandelt zu werden. Unser himmlischer Vater hat den Taubstummen nicht mit Stumpfheit bestraft. Er ist Mensch, und als Mensch kann er vernünftig denken lernen. Dies haben alle Beobachter gezeigt, die ihr Augenmerk auf die Geistesentwicklung und Denkungsart der Taubstummen gerichtet haben.

Die landesväterliche Aufmerksamkeit, welche unser allergnädigster Kaiser so huldreich auf die arme Menschen - Classe der taubstummen Jugend verwendet, und die höchst eigene Theilnahme an allem, was dahin abzielt, diese unglücklichen Geschöpfe zu vernünftigen und brauchbaren Menschen zu bilden, muß das Herz eines jeden treuen Unterthans mit Dankgefühl erfüllen.

Aus allerhöchsten Gnaden erhalten 45 taubstumme Kinder auf Kosten des Staats im Institute Nahrung, Pflege, Unterricht in der Religion und in andern gemeinnützigen Kenntnissen.

Das Institut nimmt auch taubstumme Kostgänger an, für welche jährlich nicht mehr als 100 fl. für Kost, Kleidung, Unterricht und alles überhaupt gezahlt werden.

Vermögliche Aeltern, welche eine besondere Verpflegung ihrer taubstummen Kinder für ihre Bezahlung im Institute wünschen, haben sich an die Instituts - Direction zu wenden, welche verschiedene Bedingungen an Kost,

Pflege, Bedienung und andern Gegenständen mit ihnen eingehen wird.

Bei dem Eintritte in die Schule lernen die Kinder schreiben, welches erst auf der Schultafel geschieht. Zur eigenen Übung werden ihnen Schiefertafeln in die Hände gegeben, wobey man manchen Vortheil erhält. Sie lernen geschwind und gut schreiben, indem sie den Buchstaben, der ihnen nicht geräth, so oft auslöschen und wieder schreiben können, bis er das ist, was er seyn soll. Haben sie einige Zeit das Schreiben auf der Schultafel und auf Schiefertafeln gelernt, so werden sie angeführt, mit der Feder umzugehen. Auf diese sichere und einfache Art erhalten unsere meisten taubstummen Jüdlinge im ersten halben Jahre eine ziemliche Fertigkeit in der Schrift. Hierauf werden sie in der Tonsprache unterrichtet.

Die Hauptsache des Unterrichts bestehet in der Entwicklung richtiger und deutlicher Begriffe. Dieses geschieht auf folgende Art. Erst werden die Schüler mit der Benennung sinnlicher Dinge bekannt gemacht, und wenn sie eine Menge von einzelnen Begriffen wissen, so geht man nach und nach zu den überfinnlichen über. Man unterrichtet sie durch Fragen, deren eine aus der andern entsteht, und die sowohl in Ansehung des Ausdrucks, als der Wortfolge geändert werden. Dadurch werden sie mit der Sprache practisch bekannt, und gelangen nach und nach durch Übung zu einer Geläufigkeit, sich mündlich und schriftlich auszudrücken.

Um die Verfassung des Instituts genauer einzusehen und beurtheilen zu können, folgen hier

Die Grundgesetze des k. k. Taubstummen-Instituts.

Erstes. Der Endzweck, den der Staat durch das k. k. Taubstummen-Institut zu erreichen sucht, ist: gehör- und sprachlosen Kindern, nach einer eigenen, ihren Organisationsfehlern angemessenen Lehrart, Unterricht und Übung in gemeinnützlichen, und zum bürgerlichen Leben unentbehrlichen

Kenntnissen so lange zu verschaffen, bis sie im Stande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und wieder andern Unglücklichen dieser Art im Institute Platz zu machen.

Zweytens. Die Taubstummen sind zwischen dem 7ten und 14ten Jahre ihres Alters aufzunehmen, weil sie vor diesem Alter zu viel weibliche Pflege bedürfen, auch zu wenige Empfänglichkeit für den Unterricht besitzen. Ist aber ein Taubstummer schon über 14 Jahre, so darf die Direction denselben zur Aufnahme nicht mehr vorschlagen, weil ein solcher bis zur Vollendung des Unterrichtes zu alt würde.

Drittens. Die Böglinge genießen 6 bis 8 Jahre die Versorgung des Institutes. Es darf aber kein Taubstummer nach dem 20. Jahre seines Alters im Institute verbleiben, es wäre denn, die Landesstelle machte bey dem einen oder andern Böglinge eine Ausnahme, oder die Direction fände es für nöthig, einen Bögling noch einige Zeit aus wichtigen Gründen im Institute zu lassen, wozu sie aber jedesmahl die Erlaubniß bey der Landesstelle anzufuchen hat.

Viertens. Der aufzunehmende Bögling darf nicht blödsinnig seyn, und außer der Taubstummheit keine andere körperliche Gebrechen haben, welche dem Endzwecke des Institutes entgegen stehen, als da sind: Lungensucht, Lähmung, hinfällende Krankheit, bössartige Hautaus schläge u. s. w. Deswegen soll

Fünftens. Die Direction verpflichtet seyn, keinen Taubstummen zur Aufnahme vorzuschlagen, oder in einem darüber abgeforderten Berichte dazu einzurathen, wenn sie nach gewissenhafter Prüfung nicht im Stande ist, demselben ein Zeugniß seiner Lernfähigkeit zu ertheilen. Eben so hat der Arzt des Institutes den Gesundheitszustand des aufzunehmenden Böglinge zu untersuchen, und darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Sechstens. Die Altern oder Vormünder eines von der Landesstelle angenommenen Böglinge haben sich durch einen schriftlichen Revers zu verpflichten, nach geendigten Unterrichtsjahren den taubstummen Bögling wieder

zurück zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß derselbe sein in oder außer dem Institute erlerntes Brod-Erwerbungs-geschäft forttreiben könne.

Siebentens. Jeder Bögling hat während seiner Erziehungs-jahre ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen. Dazu ist er zwischen dem 3. und 4. Unterrichts-jahre anzubalten, wo er schon im Stande seyn soll, sich über seine Bedürfnisse und Angelegenheiten mündlich und schriftlich verständlich zu machen.

Achtens. Da es nicht wohl rathsam ist, verschiedene bürgerliche Gewerbe im Institute einzuführen, so hat die Direction mit Zuziehung des Instituts-Arzt's zu untersuchen, zu welchem Handwerke, oder zu welcher Kunst der taubstumme Bögling Körperkräfte, Fähigkeit und Neigung habe. Dann besorge sie, daß er zwischen dem 2. und 4. Unterrichts-jahre zu einem ordentlichen und christlich gekuntten bürgerlichen Meister in die Lehre gegeben werde.

Neuntens. Die Auslagen für das Aufdingen und Freysprechen bey dem Handwerke hat das Institut zu tragen.

Zehntens. Nach dem Freysprechen sind die Böglinge aus der Versorgung des Institutes zu entlassen. Sie werden den Altern wieder zurück gegeben, welche dann für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen haben.

Elfteus. Die weiblichen taubstummen Böglinge müssen in allen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Stricken, Werken, Spinnen, Kochen u. s. w. unterrichtet, und dadurch in Stand gesetzt werden, bey dem Austritte aus dem Institute sich selbst ihren Unterhalt bey ihren Altern oder in Diensten auf die thunlichste Weise zu verschaffen.

In diesem Jahre sind 9 Böglinge ausgetreten.

Gegenwärtig sind in der Lehre: bey dem Schneiderhandwerke vier; bey

Dem Drechslerhandwerke einer; einer bey dem Feilhauerhandwerke; einer bey einem Zeugschmidmeister; einer besucht die k. k. Akademie der bildenden Künste, wo er sich im Zeichnen vervollkommaet; einer lernet in einer Seidenzeugfabrike; einer ist bey einem Lackirer in der Lehre und zwey sind in der k. k. Porzellan-Fabrik als Buntmahler angestellt.

Durch Hofbescheid vom 6. May und Regierungsdecret vom 18. May 1796 haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet, daß denjenigen taubstummen Böglingen, welche keine Altern haben, oder deren Altern so arm sind, daß sie ihnen nicht die geringste Unterstützung geben können, bey ihrem Austritte aus dem Institute einiges Geld zu Anschaffung der kleinen Bedürfnisse für die erste Zeit ihres Selbstverwerbes, nämlich einem solchen männlichen Bögling 20 fl., einem weiblichen Bögling aber 15 fl. aus der Institutskasse ausgezahlt werden sollen.

Das Institut hat an milden Gaben erhalten durch Vermächtnisse:

Im Jahre 1795.

Die Johann und Georg Münsterischen Erben haben dem Institute vermacht	fl. . kr.
Der Herr Johann Kuppert	100 . —
Der Herr Joseph Falb, gewesener Conducteur	20 . —
	50 . —

Im Jahre 1796.

Der Herr Joseph von Neuff	1 . —
Die Frau Elisabeth Thurin, bürgl. Leinwandhändlerin	10 . —
Die Frau Anna Bauschabin; Wechsel-Kassirs-Wittwe	10 . —

Im Jahre 1797.

Der Herr Casper, Edler von Wieser	25 . —
-----------------------------------	--------

Im Jahre 1798.

Die Frau Eleonora Pitter	2 . —
--------------------------	-------

Im Jahre 1799.

Die k. k. Obristleutenants-Wittwe, Frau Katharina Hoyer von Eichelburg	20 . —
Der k. k. Hauptmann Herr Baron von Stockmann	8 . —
Ein Ungenannter	2 . —

Im Jahre 1800.

Die Theresia Freyhin von Jungwirth	15 . —
Der k. k. Kaffner und Heumeister, Herr Lorenz Hof	50 . —

Im Jahre 1801.

Ein Ungenannter	15 . —
An andern milden Beyträgen	451 . 27

Zusammen 779 . 27

Auf hohen Befehl vom 28. Jult 1796 werden die Legate, und die von Zeit zu Zeit eingehenden Geschenke für das Institut bey der Studien- und Stiftungen-Hauptkasse fruchtbringend angelegt, um dem Institute nach und nach einen Fond zu verschaffen.

Das Personale

des k. k. Taubstummen-Instituts zu Wien.

Director. Herr Joseph May, hat die Aufsicht und Leitung des Instituts, und lehret die Schüler der 3. Classe wöchentlich 10 Stunden.

Rechnungsführer. Herr Ignaz Tandowsky, besorget die Oekonomie des Instituts,

Katechet. Herr Sebastian Zech, lehret die Religion nach Anleitung des Katechismus wöchentlich 7 Stunden.

Lehrer. 1. Herr Johann Strommer, lehret die Schüler der 2. Classe wöchentlich 13 Stunden.

— — 2. Herr Michael Weinberger, lehret die Schüler der 1. Classe wöchentlich 18 Stunden, und gibt zugleich Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen.

Die Gesundheitspflege der Taubstummen besorgen unentgeltlich:

Der Medicin Doctor, Herr Joseph Gall.

Der Wundarzt, Herr Jacob Zimmermann.

Der Zahnarzt, Herr Florian Weimer.

Die Ordnung der Prüfung.

Die taubstummen Zöglinge sind in drey Classen getheilt. Jede Classe wird in der angezeigten Ordnung und in den angemerkten Lehrgegenständen zur Prüfung vorgekommen, und zwar wird

Die 1. Classe von 9 bis 10 Uhr

geprüft: a) in der Erkenntniß, im Schreiben und Aussprechen der Buchstaben, Sylben und Wörter; b) in der Nahmenlehre; c) im Schreiben und Aussprechen der gewöhnlichsten im gemeinen Leben vorkommenden Wörter, Sätze und Redensarten; d) im Zählen und Schreiben der Zahlen mit Ziffern und Buchstaben.

Die Zöglinge der 1. Classe haben täglich, den Donnerstag ausgenommen, 4 Lehrstunden; 1 Stunde Wiederholung; 2 zum Speisen; 6 zur Handarbeit, als Stricken u. d. gl. und 2 Freystunden.

Die 2. Classe von 10 bis 11 Uhr

wird geprüft: a) in den veränderlichen Redetheilen, nämlich im Abändern der Nennwörter und im Ufwandeln der Zeitwörter; b) in der Rahmenlehre; c) im Schreiben und Aussprechen der gewöhnlichsten im gemeinen Leben vorkommenden Wörter, Sätze und Redensarten; d) aus dem Schulbuche: Erste Kenntniß für Taubstumme von No. 1 bis 37; e) in den vier Rechnungsarten in benannten Zahlen; f) aus der Religionslehre nach Anleitung des Katechismus.

Die Schüler der 2. Classe haben täglich 3 Stunden Unterricht; 1 Wiederholungsfunde, 2 zum Speisen, 3 zur Arbeit, und 1 Freystunde.

Die 3. Classe von 11 bis 12 Uhr

wird geprüft: a) in allen Theilen der Sprachlehre; b) im Lesen und Erklären des Gelesenen aus dem Schulbuche von No. 88 bis ans Ende 107; c) in der schriftlichen und mündlichen Erklärung der verschiedenen Stände, Gewerbe und Geschäfte des bürgerlichen Lebens; d) in den 4 Rechnungsarten und in der Regel de Tri; e) aus der Religionslehre nach Anleitung des kleinen Katechismus.

Die Zöglinge der 3. Classe haben des Tags nur 2 Unterrichtsstunden. Die übrige Zeit sind sie in oder außer dem Institute bey ihren Lehrherren auf dem Handwerke in Arbeit.







